

SATZUNG

vom 16. März 2017

§ 1

Name, Tätigkeitsbereich, Mitgliedschaft

(1) Der Ortsverein der SPD Lohmar ist der Zusammenschluss aller Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, die in der Stadt Lohmar wohnhaft sind. Der Ortsverein bekennt sich zu den Grundsätzen der SPD und nimmt an der politischen Willensbildung der Partei teil.

(2) Er führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) - Ortsverein Lohmar“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Lohmar.

(3) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft sowie die mit ihr erworbenen Rechte und Pflichten richten sich nach dem Organisationsstatut der SPD in der jeweils gültigen Fassung. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der SPD in der jeweils gültigen Fassung. Beachtung finden die vom Parteivorstand beschlossenen Bestimmungen über die mit der Wahrnehmung von Funktionen und Mandaten verbundenen Verpflichtungen (Verhaltensregeln) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Mitglieder der SPD Lohmar, die in Wahrnehmung von Funktionen für die Partei oder für öffentliche Ämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beiräten oder vergleichbaren Gremien Aufwandsentschädigungen oder ähnliche Bezüge erhalten, leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen (§ 1 Abs. 3 S. 2) Sonderbeiträge (Mandatsträgerbeiträge) in Höhe von 30 Prozent dieser Bezüge, soweit der Parteivorstand bzw. der Landesverband oder Kreisverband keine abweichenden Regelungen treffen. Die Abführung von derartigen Bezügen aufgrund anderer bestehender Regelungen, wie sie z.B. für Gewerkschaftsmitglieder in Aufsichtsräten gelten, ist dabei anzurechnen.

§ 2

Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Ortsvereinsvorstand.

§ 3

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

- die Wahl und Entlastung des Ortsvereinsvorstandes,
- die Wahl der Revisorinnen und Revisoren,
- die Wahl der Delegierten zu Kreisparteitagen und Wahlversammlungen,
- die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,

- Diskussion und Entgegennahme der Berichte des/der Vorsitzenden, des/der Kassier/in, der Revisoren und Revisorinnen, der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise,
 - Diskussion und Entscheidung über die Weiterentwicklung des Ortsvereins im Benehmen mit der Stadtratsfraktion, insbesondere über das kommunalpolitische Programm, über Wahlbündnisse und Koalitionen,
 - Nominierungen für den Kreisvorstand und weitere Wahlvorschläge.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll zweimal jährlich einberufen werden. Sie tagt in der Regel öffentlich. Der Vorstand beschließt vorab über die Nichtöffentlichkeit der Versammlung. Die Mitgliederversammlung kann hiervon durch Beschluss abweichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird im Namen des Vorstandes mit der vorläufigen Tagesordnung und den vorliegenden Anträgen, der Angabe des Sitzungsortes und der Sitzungszeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, einberufen. Für die Zustellung der Einladung zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Eine Mandatsprüfungskommission prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- (5) Die Leitung erfolgt durch ein von der Mitgliederversammlung zu wählendes Präsidium. Die Wahl des Präsidiums und der Mandatsprüfungs- und Zählkommissionen können offen erfolgen.
- (6) Der Vorstand, die Revisorinnen und Revisoren sowie die Delegierten zu den Kreisparteitagen werden von einer Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Es gelten die Ladungs- und Leitungsbestimmungen nach Abs. 3 und 4. Während einer Amtsperiode notwendig werdende Nachwahlen finden auf der nächsten Mitgliederversammlung, die unverzüglich einzuberufen ist, statt. Nachwahlen sind insbesondere dann notwendig, wenn die Position der/des Vorsitzenden oder der/des Kassierer/in/Kassierers vakant ist.
- (7) Wahlen und Wahlvorschläge zu Volksvertretungen sind geheim durchzuführen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (9) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsvereins, der Ortsvereinsvorstand und die im Ortsverein aktiven Arbeitsgemeinschaften.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von den Mitgliedern des Ortsvereins auf Verlangen eingesehen werden kann.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese wird zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen. Als einziger Tagesordnungspunkt ist der inhaltliche Grund des Verlangens aufzuführen. Es gelten die Ladungs- und Leitungsbestimmungen nach Abs. 3 und 4.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
- (2) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden,
 - bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Kassierer/in,
 - dem/der Pressesprecher/in und
 - dem/der Geschäftsführer/in als geschäftsführendem Vorstand
 - sowie bis zu 6 Beisitzer/innen.
- (3) Die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer/innen wird durch die Mitgliederversammlung vor der Neuwahl des Vorstandes festgelegt.

- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl im Amt. Dies gilt nicht im Falle einer Abwahl.
- (5) Zur Vorstandssitzung wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung, mit einer Frist von möglichst einer Woche eingeladen. Er tagt grundsätzlich parteiöffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Termine der Vorstandssitzungen sind der Mitgliedschaft in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (6) Die Vorsitzenden der im Ortsverein bestehenden Arbeitsgemeinschaften, die Sprecher/innen der Arbeitskreise und Projektgruppen, ein/e Vertreter/in des SPD-Fraktionsvorstandes Lohmar, die SPD-Kreistagsmitglieder aus Lohmar und der/die (stellv.) Bürgermeister/in (soweit er/sie SPD-Mitglied ist) nehmen beratend an der Vorstandssitzung teil, soweit sie nicht gewählte Mitglieder sind. Sie werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt zur Vorbereitung der Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes, zur mittelfristigen Finanzplanung, zu Finanzbeschlüssen bis zu einer Höhe von 200 Euro und zur Strukturierung des vom Gesamtvorstand beschlossenen Wahlkampfbudgets. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Ortsverein gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei Mitgliedern vom geschäftsführenden Vorstand, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Kassierer/in, gemeinschaftlich.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und einen Geschäftsverteilungsplan beschließen.
- (9) Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Zusammenkünften aller Parteigliederungen des Ortsvereins beratend teilzunehmen.
- (10) Zur Verstärkung der politischen Arbeit im Ortsverein kann der Ortsvereinsvorstand Arbeitskreise einrichten. Diese wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres ein Parteimitglied als Sprecher/in. Die Wahl muss vom Ortsvereinsvorstand bestätigt werden. Der Ortsvereinsvorstand kann zulassen, dass in Arbeitskreisen Nichtmitglieder gleichberechtigt mitarbeiten.
- (11) Für die Dauer eines Projektes kann der Ortsvereinsvorstand Projektgruppen auf Ortsvereinsebene, längstens für die Dauer seiner Wahlzeit, einrichten. Der/die Sprecher/in wird vom Ortsvereinsvorstand eingesetzt und muss Parteimitglied sein. Der Ortsvereinsvorstand kann zulassen, dass in Projektgruppen Nichtmitglieder gleichberechtigt mitarbeiten.
- (12) Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden kann, soweit dem nicht Rechte Dritter entgegenstehen.
- (13) Der Vorstand kann zu bestimmten Themengebieten Mitglieder des Ortsvereins als nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Ortsvereinsvorstand kooptieren.

§ 5 Wahlen

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander gewählt werden:
- die/der Vorsitzende,
 - die stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/die Kassierer/in,
 - der/die Pressesprecher/in,
 - der/die Geschäftsführer/in,
 - die Beisitzer/innen.
- (2) Bei den Wahlen der Beisitzer/-innen und der Delegierten sind Listenwahlen zulässig. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen unter Beachtung der Quote erreicht hat.
- (3) Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Insbesondere sind die Bestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten zu beachten.

(4) Die Stimmenauszählung und Ergebnisbekanntgabe findet direkt nach Beendigung des Wahlvorganges durch die Zählkommission statt.

(5) Die Wahlen der Kandidatinnen und Kandidaten für den Stadtrat der Stadt Lohmar (Wahlkreise und Reserveliste), die Wahl der/des Kandidatin/Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters der Stadt Lohmar und die Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Kreistag erfolgen nach den jeweils gültigen Wahlgesetzen. Der Vorstand legt eine entsprechende Vorschlagsliste vor.

Bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Stadtrat der Stadt Lohmar und das Amt des Bürgermeisters können unter Berücksichtigung der geltenden Wahlgesetze Nichtmitglieder aufgestellt werden.

(6) Die Ladungsfrist verkürzt sich in den Fällen auf eine Woche, in denen Wahlgesetze oder Wahlordnungen Wahltermine vorsehen, die eine Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter nach den vorgesehenen Fristen gemäß der Satzung der SPD Lohmar gefährden könnten.

§ 6 Revision

(1) Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes drei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglied des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter/innen der SPD sein.

(2) Die Revision der Kasse des Ortsvereins muss von mindestens zwei gewählten Revisoren/Revisorinnen durchgeführt werden.

(3) Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.

(4) Die Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliederentscheid

(1) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss an dessen/deren Stelle treffen.

(2) Gegenstand eines Entscheids können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus können nicht Gegenstand eines Entscheids sein:

- a) die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne des Ortsvereins,
- b) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Ortsvereins.

(3) Der Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von 3 Monaten von 10 Prozent der Mitglieder unterstützt wird.

(4) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es

- a) die Mitgliederversammlung oder
- b) der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt.

Der Beschluss muss einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.

(5) Der Vorstand ist verpflichtet, die notwendige Mitwirkung für einen Mitgliederentscheid oder für das Begehren einer Urwahl zu leisten. Ausgeschlossen ist die Weitergabe der Mitgliederliste des Ortsvereins.

(6) Hinsichtlich der Durchführung und des weiteren Verfahrens gelten die Bestimmungen der Satzung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und der weiteren Ebenen (Landes- und Kreisverband) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 8 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen ist.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatutes der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Landesverbands Nordrhein-Westfalen und der Satzung des Kreisverbands Rhein-Sieg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 16. März 2017 in Kraft.